

Allgemeine Vertragsbedingungen der GCI Management GmbH

1) Geltungsbereich

Für alle Beziehungen zwischen Ihnen als Klient und uns gelten diese Allgemeinen Vertragsbedingungen. Diese Vertragsbedingungen und unser Auftragsschreiben samt Honorarvereinbarung bilden den Beratungsvertrag.

Entgegenstehende AGB des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden von GCI ausdrücklich anerkannt.

2) Bindung an Angebote

Sofern ein Angebot nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ausstellung schriftlich angenommen wird, verliert es seine Gültigkeit.

3) Vertraulichkeit

GCI verpflichtet sich, vertrauliche Informationen oder Kenntnisse, die GCI übermittelt werden oder die GCI aufgrund dieses Vertrages erarbeitet, vertraulich zu behandeln.

GCI wird jedoch die Geldwäschestelle im Bundeskriminalamt über alle Tatsachen, die ein Indiz für Geldwäsche iSd Strafgesetzbuches darstellen, unterrichten.

4) Honorare

a) Abrechnung nach Aufwand

Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist, verrechnen wir unsere Leistungen nach unserem tatsächlichen Aufwand gemäß unserer jeweils gültigen Standardtagsätze, wobei das Honorar auf der Basis eines Manntages von 8 Stunden kalkuliert wird. Reisezeiten berechnen wir mit der Hälfte der Standardtagsätze.

b) Abrechnung nach Pauschale / Mehraufwand

Sofern wir mit Ihnen ein Pauschalhonorar vereinbaren, ist die dahinter liegende Zeitplanung auf Basis der mit dem Klienten vereinbarten Aufgabenstellungen so abgeschätzt, dass die beauftragten Aufgaben erfolgreich abgewickelt werden können, wobei das Honorar auf der Basis eines Manntages von 8 Stunden kalkuliert wird.

Sollte sich während der Projektabwicklung nicht kalkulierter zusätzlicher Arbeitsaufwand ergeben, so benennt GCI den damit voraussichtlich verbundenen Mehraufwand. Sollte der Klient dieser Vorinformation nicht binnen 14 Tagen schriftlich widersprechen, stellt GCI diesen Mehraufwand an den Klienten zusätzlich in Rechnung. Mehraufwand der sich dadurch ergibt, dass Leistungen von Seiten des Klienten nicht oder in ungenügendem Maße erfolgen, wird in gleicher Weise behandelt.

Mehraufwand der sich durch vom Auftraggeber gewünschte, oder von ihm zu vertretende Terminverschiebungen ergibt, ist jedenfalls durch den Klienten zu tragen.

c) Erfolgshonorar

Sofern wir mit Ihnen Erfolgshonorare vereinbaren, werden diese Honorare mit Eintritt der in der Projektvereinbarung genannten Voraussetzung prompt zur Zahlung fällig. Im Streitfall trifft die Beweislast, dass der Erfolg nicht eingetreten sein soll, den Klienten.

Wenn der Erfolg durch Unterlassungen des Klienten (insb. fehlende Projektunterstützung), oder durch andere durch den Klienten zu vertretende oder ihm zurechenbare Ereignisse nicht erreicht werden kann oder der Vertrag vom Klienten vor Projektabschluss gekündigt wird, gebühren uns 50 % des Erfolgshonorars.

Ist ein Erfolgshonorar nicht als Pauschalbetrag angegeben, so bemisst sich das Erfolgshonorar mit 100% des Betrags, der sich durch Abrechnung nach Aufwand (lit a) ergibt, oder der sich, wenn eine Abrechnung nach Aufwand nicht vereinbart wurde, durch Abrechnung nach Aufwand ergäbe.

5) Nebenkosten

Die mit dem Einsatz unserer Mitarbeiter für den Auftraggeber verbundenen externen Reisekosten (Flüge, Zugfahrten, Mietwagen, Tagesdiäten, etc.), Kosten für Unterkunft und Verpflegung im Inland sowie sonstige Nebenkosten und Barauslagen werden über eine 15%-Pauschale, jene außerhalb Österreichs über eine 19%-Pauschale auf die Beratungshonorare abgegolten. Für Dienstfahrten mit dem eigenen oder dem Dienst-PKW werden zusätzlich € 0,75/ km verrechnet. Mindestens jedoch werden die tatsächlichen ex-pocket-Aufwendungen ersetzt.

6) Mehrwertsteuer

Auf die Beratungshonorare, Spesen und Nebenkosten wird der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz erhoben.

7) Rechnungsstellung

Die jeweils anfallenden Honorare sowie die anfallenden Barauslagen und Nebenkosten werden monatlich im Nachhinein in Rechnung gestellt. Soweit ein Pauschalhonorar vereinbart ist, stellt GCI bei der Auftragserteilung 25% des vereinbarten Pauschalhonorars vorab in Rechnung. Am Schluss des Projekts erstellt GCI eine Abschlussrechnung entsprechend den tatsächlich angefallenen Aufwendungen bzw. dem vereinbarten Pauschale bzw. dem vereinbarten Erfolgshonorar unter Berücksichtigung bereits geleisteter Zahlungen des Auftraggebers.

Alle Rechnungen sind nach Erhalt sofort zur Zahlung fällig. Der in Rechnung gestellte Betrag ist zahlbar unabhängig davon ob das Projekt bereits abgeschlossen ist oder nicht. Für Zahlungen die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen geltend gemacht werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8% über dem Basiszinssatz als vereinbart (§ 352 UGB).

8) Kündigung

Der durch Gegenzeichnung des Angebots oder durch schriftliche Mitteilung des Auftraggebers geschlossene Vertrag kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen durch schriftliche Kündigung beendet werden. GCI wird auch einer kürzeren Frist zustimmen, soweit diese kürzere Frist es GCI erlaubt, laufende Arbeiten abzuschließen und die sich daraus ergebenden Resultate für den Auftraggeber dokumentarisch zusammenzufassen. In jedem Fall wird nur derjenige Honorar- und Auslagenaufwand berechnet, der bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Vertragsbeendigung tatsächlich angefallen ist, wobei für Erfolgshonorare die Regelung gemäß Punkt (4) c) gilt.

Im Falle des Verzugs mit Honorarzahungen ist GCI nach Setzen einer schriftlichen Nachfrist von 14 Tagen berechtigt die Projektarbeiten zu sistieren. GCI ist berechtigt den Auftrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, falls eine weitere Nachfrist von 14 Tagen wirkungslos verstreicht. Im Falle einer solchen Kündigung durch GCI werden auch vereinbarte Erfolgshonorare, unabhängig davon, ob der Erfolg bis zu diesem Zeitpunkt eingetreten ist, zur Zahlung fällig. Ist eine Akontierung vereinbart, ist GCI unabhängig von den o.a. Kündigungsbedingungen berechtigt die Arbeiten zu sistieren, solange die jeweils vereinbarte Honorarabdeckung nicht gegeben ist.

9) Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen zur Erfüllung des Beratungsvertrages gegeben sind. Der Auftraggeber wird GCI alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsvertrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorlegen und GCI über alle Vorgänge und Umstände in Kenntnis setzen, die für die Ausführung des Beratungsvertrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für Unterlagen und Umstände die erst während der Tätigkeit von GCI bekannt werden. Der Auftraggeber wird über Verlangen von GCI die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm bereitgestellten Informationen bestätigen. Der Auftraggeber wird GCI auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen, auch auf anderen Fachgebieten, umfassend informieren.

10) Haftung

10.1 GCI haftet für Schäden des Auftraggebers nur, soweit diese von GCI vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Die Höhe der Haftung von GCI für grob fahrlässig verursachte Schäden ist mit der Höhe des nach dem Beratungsvertrag vereinbarten und vereinnahmten Honorars beschränkt. Die Haftung für Schäden aufgrund leichter Fahrlässigkeit sowie Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

10.2 Schadenersatzansprüche können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ergebnis, gerichtlich geltend gemacht werden.

11) Urheberrechte, Weitergabe von Beratungsergebnissen an Dritte

Die Urheberrechte an den von GCI, seinen Mitarbeitern und/oder Subauftragnehmern erstellten Werken, wie insbesondere Berichte, Analysen, Programme, Berechnungen, Korrespondenzen etc. verbleiben bei GCI. Der Auftraggeber ist nach Beendigung des Auftrages berechtigt diese

ausschließlich für die vom Beratungsvertrag umfassten Zwecke zu verwenden. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt die von GCI seinen Mitarbeitern und/oder Subauftragnehmern erstellten Werke ohne ausdrückliche Zustimmung von GCI ganz oder auszugsweise zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Die Beratungsergebnisse einschließlich des Berichts sind ausschließlich für die Nutzung durch den Auftraggeber bestimmt. Bei einer Weitergabe der Beratungsergebnisse an Dritte wird der Auftraggeber GCI hiervon unter Angabe des Namens des Dritten und des Zwecks der Weitergabe in Kenntnis setzen. Die Beratungsergebnisse müssen diesfalls vollständig weitergegeben werden und stets den Hinweis auf die Haftungsbeschränkung von GCI beinhalten. Der Auftraggeber stellt GCI von allen Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit den Beratungsergebnissen gegenüber GCI geltend machen. Der Projektbericht ist eine zusammenfassende Darstellung der Arbeiten, erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist ohne mündliche Erläuterungen unvollständig.

GCI ist berechtigt, alle Datenbanken, Systeme, Techniken, Methoden, Ideen, Konzepte Informationen und das Know How welches von seinen Mitarbeitern und/oder Subauftragnehmern im Zuge der Erfüllung des Auftrages entwickelt wurde uneingeschränkt jedoch unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Datenschutzes zu verwenden.

12) Projektmitarbeiter

Beide Vertragsparteien sind sich bewusst, dass die beschriebenen Aufgaben den Einsatz besonderer Methoden und Techniken erfordern können. Um die Interessen des Auftraggebers zu wahren, verpflichtet sich GCI, keinen Mitarbeiter des Auftraggebers, der mit diesem Projekt in irgendeiner Weise verbunden ist, in ein Angestellten- oder Beraterverhältnis zu engagieren. Gleichermassen verpflichtet sich der Auftraggeber keinen mit diesem Projekt befassten GCI-Mitarbeiter, ob Angestellte oder freie Mitarbeiter als Angestellte, freie Mitarbeiter oder Berater zu engagieren. Diese wechselseitige Verpflichtung endet sechs Monate nach Vertragsbeendigung. Bei Zuwiderhandlung vereinbaren die Parteien die Zahlung des letzten halben Brutto-Jahresgehaltes, bei freien Mitarbeitern ein hochgerechnetes Honorarvolumen von 40 Manntagen als Pönale. Die Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

13) Referenz

Nach Projektende ist GCI berechtigt, den Namen des Auftraggebers, dessen Logo und die Art des Projektes inner- und außerhalb der GCI-Gruppe als Referenz zu verwenden, es sei denn der Auftraggeber widerspricht schriftlich innerhalb von 3 Monaten nach Projektende.

14) Schlussbestimmungen

14.1. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben, oder nach dem Sinn und Zweck gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt im Hinblick auf die Rechtsunwirksamkeit beachtet hätten.

14.2. Der Beratungsvertrag enthält alle zwischen den Vertragsparteien im Hinblick auf die Leistungen getroffenen Regelungen; mündliche Abreden wurden nicht getroffen. Alle bisher zwischen den Vertragsparteien mündlich, schriftlich oder in sonstiger Form im Hinblick auf

die Leistungen getroffene Vereinbarungen verlieren mit Unterfertigung des Beratervertrages ihre Wirksamkeit.

15) Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es findet österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des IPR-G, den Bestimmungen der ROM-I Verordnung und des UN-Kaufrechtsabkommens Anwendung.

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird, je nach Streitwert, die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien bzw. des Handelsgerichtes Wien vereinbart.

* * *